

**Satzung**  
**der Stadt Kempten (Allgäu)**  
**über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den städtischen**  
**Kindergarten „Chapuis-Villa“ – KigaGebS – Chapuis-Villa**

Vom 14. Oktober 2020

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Benutzungsgebühren	2
§ 3 Schuldner der Benutzungsgebühren	2
§ 4 Entstehen und Ende der Schuld	2
§ 5 Fälligkeit und Zahlungsweise	3
§ 6 Höhe der Betreuungsgebühren, des Spielgeldes und des Brotzeitgeldes	3
§ 7 Höhe des Essensgeldes	4
§ 8 Höhe von Verwaltungsgebühren	4
§ 9 Übernahme der Benutzungsgebühren	5
§ 10 Inkrafttreten	5
Anhang zu § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1	6

Bekannt gemacht: 16. Oktober 2020 (StABI KE 32/20)

Die Stadt Kempten (Allgäu) erlässt aufgrund von Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), und Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286), folgende Satzung:

§ 1  
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den städtischen Kindergarten „Chapuis-Villa“.

## § 2

## Benutzungsgebühren

Die Stadt Kempten (Allgäu) erhebt für die Benutzung des städtischen Kindergartens und für die Inanspruchnahme von Brotzeit und Mittagsverpflegung Gebühren (Elternbeiträge, Spielgeld, Essensgeld, Brotzeitgeld) nach Maßgabe dieser Satzung.

## § 3

## Schuldner der Benutzungsgebühren

<sup>1</sup>Schuldner der Benutzungsgebühren sind die Personensorgeberechtigten der Kinder des Kindergartens, welche die Betreuung und/oder die Mittagsverpflegung des Kindes in der Einrichtung veranlasst haben. <sup>2</sup>Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 4

## Entstehen und Ende der Schuld

(1) <sup>1</sup>Die Schuld für die Betreuungsgebühr, das Brotzeitgeld und Spielgeld entsteht erstmals mit dem Tag der Aufnahme in den Kindergarten (Beginn des Vertragsverhältnisses), im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn eines Kalendermonats und endet mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses. <sup>2</sup>Die Schuld für das Essensgeld entsteht bei Vereinbarung, im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn eines Kalendermonats und endet bei Kündigung der Mittagsverpflegung bzw. bei Beendigung des Vertragsverhältnisses.

(2) Wird der Kindergarten wegen Ferien, auf Anordnung des Gesundheitsamtes, der Landesregierung oder aus anderen Gründen (z. B. Streik) geschlossen, so besteht kein Anspruch auf Erlass oder Rückerstattung der Benutzungsgebühren (Elternbeitrag, Spielgeld, Essensgeld, Brotzeitgeld).

## § 5

## Fälligkeit und Zahlungsweise

(1) Die Benutzungsgebühr (Elternbeitrag, Spielgeld, Essensgeld, Brotzeitgeld) ist monatlich zu entrichten.

(2) <sup>1</sup>Die monatlichen Gebühren sind nach den gebuchten Nutzungszeiten jeweils zum 05. eines Monats im Voraus, unabhängig von der tatsächlichen Nutzung zu bezahlen. <sup>2</sup>In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Fälligkeit von der Verwaltung verschoben werden.

(3) <sup>1</sup>Bei Aufnahme während des Betreuungsjahres (z. B. bei Zuzug, Nachrücken) entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des Aufnahmemonats. <sup>2</sup>Die Gebühr für den Aufnahmemonat wird in voller Höhe zusammen mit der Gebühr für den Folgemonat zur Zahlung fällig.

(4) <sup>1</sup>Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Kempten (Allgäu) ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat zum Einzug der Gebühren zu erteilen. <sup>2</sup>Die Gebührenschuldner haben für ausreichende Kontodeckung zu sorgen. <sup>3</sup>Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung gehen zu Lasten der Personensorgeberechtigten.

## § 6

## Höhe der Betreuungsgebühren, des Spielgeldes und des Brotzeitgeldes

(1) <sup>1</sup>Für die Inanspruchnahme eines Platzes des städtischen Kindergartens werden Gebühren in Abhängigkeit von der gebuchten Betreuungszeit für jeden Monat erhoben (Elternbeiträge). <sup>2</sup>Für das Spielgeld und das Brotzeitgeld wird ein monatlicher Festbetrag erhoben. <sup>3</sup>Die Höhe der Elternbeiträge, des Spielgeldes und des Brotzeitgeldes ergibt sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Satzung. <sup>4</sup>Die Tabelle ist Bestandteil dieser Satzung und wird durch Aushang in der Kindertagesstätte bekannt gegeben.

(2) <sup>1</sup>Die Elternbeiträge und das Spielgeld werden für Kinder im Kindergarten, ab dem 01. September des Kalenderjahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, bis zur Einschulung um 100 EUR pro Kind durch den Freistaat ermäßigt (Elternbeitragszuschuss). <sup>2</sup>Der monatliche staatliche Beitragszuschuss wird von der monatlichen Benutzungsgebühr (Elternbeitrag und Spielgeld) in Abzug gebracht. <sup>3</sup>Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht den Gebührenschuldnern ausgezahlt, sondern verbleibt der Einrichtung.

(3) Der Elternbeitrag, das Spielgeld und das Brotzeitgeld sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz im Kindergarten für das betreffende Kind freigehalten wird.

## § 7

### Höhe des Essensgeldes

(1) <sup>1</sup>Für die Ausgabe von Mittagsverpflegung wird Essensgeld erhoben. <sup>2</sup>Das Essensgeld wird von September bis Juli in Monatspauschalen abgerechnet. <sup>3</sup>Das Essen wird täglich frisch angeliefert. <sup>4</sup>Die Höhe des Essensgeldes orientiert sich an den Kosten des Lieferanten und ergibt sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Satzung. <sup>5</sup>Die Tabelle ist Bestandteil dieser Satzung und wird durch Aushang im Kindergarten bekannt gegeben.

(2) Die Höhe des Essensgeldes ist abhängig von der Anzahl der Tage pro Woche, an denen das Kind für die Mittagsverpflegung angemeldet ist.

(3) In begründeten Ausnahmefällen (z. B. Probephase) und im Monat August können die Personensorgeberechtigten Einzelessen für ihr Kind buchen.

(4) Das Essensgeld ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt.

## § 8

### Höhe von Verwaltungsgebühren

Für mehrmalige Umbuchungen während eines Betreuungsjahres wird ab der 2. Umbuchung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10 EUR pro Umbuchung zusammen mit dem Elternbeitrag für den Folgemonat zur Zahlung fällig.

## § 9

## Übernahme der Benutzungsgebühren

(1) Die Elternbeiträge können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport der Stadt Kempten (Allgäu)) übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

(2) Das Essensgeld kann nach § 28 Abs. 6 SGB II, § 34 Abs. 6 SGB XIII, § 6 b Abs. 2 BKGG auf Antrag vom Träger der Sozialhilfe - Amt für soziale Leistungen und Hilfen der Stadt Kempten (Allgäu) - bzw. dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe - Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport der Stadt Kempten (Allgäu) - bezuschusst werden.

## § 10

## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.11.2020 in Kraft.

**Anhang zu § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 der Satzung der Stadt Kempten (Allgäu) über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den städtischen Kindergarten „Chapuis-Villa“**

Folgende Gebühren werden ab Inkrafttreten der KigaGebS – Chapuis-Villa ab 01.11.2020 bei einer regelmäßigen Betreuung von Kindern im städtischen Kindergarten „Chapuis-Villa“ den zahlungspflichtigen Personensorgeberechtigten monatlich in Rechnung gestellt:

**Elternbeiträge:**

Stundenkategorie	monatliche Gebühr
3-4 Std.	94 €
4-5 Std.	100 €
5-6 Std.	105 €
6-7 Std.	110 €
7-8 Std.	115 €
8-9 Std.	120 €
9-10 Std.	125 €

**Spielgeld:**

Das monatliche Spielgeld beträgt für alle Altersgruppen 6,00 EUR/Kind.

**Brotzeitgeld:**

Das monatliche Brotzeitgeld beträgt 12,00 EUR/Kind.

**Essensgeld:**

Tage/Woche	Monatspauschale
1	12,80 EUR
2	25,60 EUR
3	38,40 EUR
4	51,20 EUR
5	64,00 EUR

Einzelessen:

3,50 EUR